

NB. als einen Dritten / NB. pendente lite ergehen lassen / auf allerunterthänigstes Ansuchen / als an sich selbst null und nichtig cassiret / und an die sämtliche Creyß-ausschreibende Herren Fürsten rescribiren lassen / dahin zu sehen / damit lite pendente, ich nicht ferner graviret / noch sonst etwas bevor ab in puncto Sessionis & Voti wider mich innoviret werde ;

Welches Kaysrl. des Reichs Hoff-Raths Mandatum de lite pendente nihil innovando, jene auch allerdings gebilliget / das Cameral-Mandat de admittendo ad Sessionem & Votum aber nicht exequiren wollen / sondern mich dabey dato annoch geschützet / Dannenhero auch loco partitionis bey Ihrer Kaysrl. Majestät die gehorsamste Anzeigung gethan / wie Sie des Cammer Gerichts bisheriges Verfahren wider mich nicht gut heissen könten / sondern vielmehr daß hierinnen ein allergnädigstes Einsehen geschehe / gebethen haben wolten.

In obgedachten meinen bey einem Hochpreißlichen Reichs-Hoff-Rathe gehorsambst übergebenen Replicis sind zwar noch viel mehrer Demonstrationes, und unumstößliche Rechts-Gründe wider gegenseitiges Einstreuen angeführet.

Euer Hochwürden / Excellentien / auch meine Hoch- und Vielgeehrte Herren aber / mag ich mit weitläuffigeren Schreiben nicht incommodiren / massen ich dafür halte / sowol ab diesem kurzen Berichte / als auch abfolgenden Remarques ad Memoriale Solmense (welche ich aber præviâ protestatione, daß ich deßfalls causam meam nicht machen wolte / sondern allein zu mehrerer Information und absonderlich um zu zeigen / aus was bodenlosen Fundament, und quibus artibus, der Herr Gegner das uhralte Tecklenburgische Haus gänglich zu extirpiren bishero gesucht / angeführet haben will) meine Gerechtsame genugsam erkennen / folglich meinen fast deplorablen Zustand / in welchen ich so unschuldig gerathen / in Consideration zu ziehen / um soviel destomehr bewogen werden können ;

Als ex præmissis satßsam erhellet / wie verkehrt und zum Theile ganz unerfindlich / ja so gar contra notorietatem actorum, bey Euer Hochwürden / Excellentien / auch meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren diese Sache vorgestellet seye ; und wie ich (1.) propter actionum, & inde resultantium quæstionum diversissimam diversitatem, (2.) ob qualitatem rei litigiosæ, quæ sub Judicium familiæ heriscundæ non venit, (3.) aber wegen der mit unterlauffenden sonderbahren Umständen / und Derselben an Ihro Kaysrl. Majestät schon vor vielen Jahren an erwachsener gerechtester Untersuchung (videantur quæ dicta sunt infra ad Memoriale Solmense, ad S. Es werden Ihro Kaysrl.) wie auch (4.) weil ich ad litem priorem niemalen citiret gewesen / weniger (5.) der contra pacta Domûs vermeintlich errichteten Vergleich auch theilhaftig gemacht / sondern per interpositas protestationes, jus meum succedendi in casum nunc existentem allezeit reserviret / und also in Lite Camerali nimmer versangen gewesen / bey Einem hochpreißlichen Reichs-Hoff-Rathe / meine Action denen Reichs-Satzungen gemäß / wol und mit Recht instituiret habe / denen Statibus Imperii aber / oder Autoritati Camerae, und derselben competirenden Reichs-Satzungen gemässenen Jurisdiction, in casu præsentis im geringsten kein Præjudiz zu wachsen könne.

Dannenhero dann gleich es (6.) der gesunden Vernunft sowol / als der angezogenen Cameral-Sentenß selbst / auch mehr gezeigten ohnstreitigen Reichs-Gründen schnurstracks zuwider lauffet / daß diese derogestalt qualificirte / so uhralte Votum & Sessionem in Imperio habende / in nunquam interrupta senie per tot secula & ex immemoriali tempore beybehaltene ab uno, eoque solo primogenito allzeit regierte unmittelbare Reichs-Gravschafft in acht Theile / gleich gemeinen Bauren-Güthern / inter Fratres & Sorores, ohne Unterschied zergliedert werden solle / folglich die prætendirte Erb-Portion de ipsa substantiâ Comitatus Tecklenburgici nicht verstanden werden mag.

Also gelanget hiemit an Euer Hochwürden / Excellentien und meine Hoch- und Vielgeehrte Herren / mein dienst- und inständigstes Suchen / Dieselben wollen sich gefallen lassen / diesen meinen bedrangten Zustand in Consideration zu ziehen / und meines Herrn Gegners unbegründeten Suchen nicht zu patrociniiren / sondern solches der Sachen handgreifflichen Unbilligkeit halber zu verwerffen / mir aber als einen wider alle Rechte / und durch ganz unerlaubte Mittel ganz unterdrückten / jedam noch getreuen Reichs-Stande / mit einem an Dero Herren Principalen / Obern und Committenten / von meiner Gerechtsamkeit fordersamst ertheilenden sinceren Bericht / und noch darauf erbetenen gemässener / hoffentlich gewüriger Instruction an die Röm. Kaysrl. Majestät abzulassen den gedenlichen Vorschreiben / dahin zu assistiren / daß Dieselbe meiner sich nachdrücklich und allergnädigst annehmen / und bey einem Hochlöblichen Cammer-Gerichte es in die Wege richten möge / damit von daraus ferner wider mich nichts præjudicirliches ergehe / sondern der Justice sein starcker Lauff gelassen werde.

Euer Hochwürden / Excellentien und meine Hoch- und Vielgeehrte Herren thun hierinnen was zu Conservation eines unterdrückten Reichs-Standes gereicht / was die Gerechtigkeit selbst erfordert / und zu Verhütung dergleichen bösen Consequentien dienet.

Ich aber versichere / daß die verhoffende Hülffleistung und Willfährigkeit / nicht alleine gegen Dero Herren Principalen / sondern auch Euer Hochwürden / Excellentien und meine Hoch- und Vielgeehrte Herren selbst / nach Standes-Gebühr hinwieder zu verschulden / nicht ermangeln / sondern jederzeit seyn werde

Euer Hochwürden / Excellentien und meiner
Hoch- und Vielgeehrten Herren

Tecklenburg den 3. Januarii 1704.

Dienst- und Freundwilliger

Friderich Mauriz / Graf zu Bentheim-Tecklenburg